

# **Vereinssatzung des Kleingartenvereins „Neuer Steinertsberg Gera e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsgrundlagen**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Neuer Steinertsberg Gera e.V.“ und hat seinen Sitz in Gera, Thüringen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Vereins sind diese Satzung, das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die jeweils gültige Rahmen-Kleingartenordnung des Landesverbands Thüringen sowie die auf ihrer Grundlage erlassene Kleingartenordnung des Vereins und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des BKleingG, insbesondere durch die Überlassung von Kleingärten zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und zur Erholung sowie die Pflege des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die Ehrenamtspauschale und den Ersatz nachgewiesener Aufwendungen hinausgehen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und die Kleingartenordnung anerkennt.
2. Der Verein kann ordentliche Mitglieder (pro Parzelle ein Kleingartenpächter), fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei ordentlichen Mitgliedern mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.
5. Die Kündigung durch den Pächter bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig. Sie hat spätestens zum dritten Werktag im August des gleichen Jahres zu erfolgen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Gartenordnung zu nutzen. Das Stimmrecht der Mitglieder besteht gleichverteilt auf jeden Pachtgarten mit einer Stimme, pro gepachteter Parzelle.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Gartenordnung, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Bestimmungen des BKleingG zu beachten und die Beiträge gemäß Beitragsordnung, Umlagen und sonstigen festgesetzten Leistungen fristgerecht zu entrichten.
3. Die Mitglieder leisten Gemeinschaftsarbeit in dem Umfang, den die Beitragsordnung festlegt.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, Beitragsordnungen, Wahl und Entlastung des Vorstands, die Gartenordnung sowie wesentliche Angelegenheiten der Kleingartenanlage.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; sie entscheidet, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Eine Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben müssen.
6. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/ der Verantwortlichen für Arbeitseinsätze, dem/ der Verantwortlichen für Wasserversorgung sowie dem/ der Verantwortlichen für Umwelt und dem/ der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und setzt deren Beschlüsse um; er ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins- und Pachtwesens verantwortlich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister im Sinne des § 26 BGB als gesetzlicher Vertreter vertreten. Diese Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist berechtigt Einzelinvestitionen mit einer Summe von bis zu 1.000,00 EUR (Eintausend) zu beschließen. Bei einem Betrag von mehr als 1.000,00 EUR für eine Einzelinvestition bedarf es eines Beschlusses durch die Mitglieder. Der dazugehörige Beschluss kann auch nach §5 Absatz 7 dieser Satzung gefasst werden. Von dieser Regelung sind die Zahlungen der Rechnungen der Versorger für Wasser, Energie und die Forderungen des VGG für Pacht, Beiträge, Versicherung, Grundsteuer etc. nicht betroffen.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen und Kassenprüfung**

1. Die ordentlichen Mitglieder (pro Parzelle ein Kleingartenpächter) zahlen Mitgliedsbeiträge, ggf. Pachtentgelte, Umlagen und Gebühren, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festlegt.
2. Die Kasse des Vereins wird nach kaufmännisch ordnungsgemäßen Grundsätzen geführt; die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und jährlich Bericht erstatten.

## **§ 8 Kleingartenpachtverhältnis und Gartenordnung**

1. Die Überlassung der Kleingartenparzellen erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Vereins „Neuer Steinertsberg e.V.“ Gera auf der Grundlage schriftlicher Kleingartenpachtverträge nach Maßgabe des BKleingG und des Verbands der Gartenfreunde e.V. Gera.
2. Inhalt und Umfang der kleingärtnerischen Nutzung sowie bauliche Anlagen, Gemeinschaftsarbeit, Ruhezeiten und Ordnung in der Anlage regelt die Kleingartenordnung (kurz „Gartenordnung“) des Vereins als Anlage zur Satzung, die ebenso von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und sich an der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbands Thüringen orientiert.
3. Verstöße gegen die Satzung, die Garten- oder Beitragsordnung können nach vorheriger Abmahnung zu vereins- und pachtvertraglichen Konsequenzen bis zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Redaktionelle Änderungen, die Behörden, Gerichte oder das Finanzamt verlangen, kann der Vorstand vornehmen; sie sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Gartenfreunde e.V. Gera; die begünstigte Körperschaft bestimmt die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss.
3. Eine Auszahlung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliedsversammlung vom 21.03.2026 in Kraft und wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Finanzamts Gera, soweit sie die Gemeinnützigkeit berühren. Sie sind dem Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

## **§ 12: Schlussklausel**

1. Für Streitigkeiten ist das Amtsgericht Gera ausschließlich zuständig.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.03.2026.

**Unterschriften Vorstand:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister

\_\_\_\_\_  
Verantwortlicher Arbeitseinsätze

\_\_\_\_\_  
Verantwortlicher Wasserversorgung

\_\_\_\_\_  
Verantwortlicher Umwelt

\_\_\_\_\_  
Schriftführer